

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen – Vorbild für einen Europäischen Zivilprozess?

Prof. Dr. Dres.h.c. Dieter Leipold, Freiburg i.Br.

Anhang (in Festschrift für Prütting nicht abgedruckt):

Nutzung des Verfahrens vor deutschen Gerichten – statistische Befunde

1. Gesamtzahlen

Die deutsche Justizstatistik¹ weist die Zahl der pro Jahr im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen *erledigten Klagen* aus. Daraus lässt sich mittelbar (wenn auch nicht in zeitlicher Übereinstimmung) auch auf die Zahl der anhängig gemachten Klagen schließen.

Erledigte Klagen im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen		zum Vergleich: streitige Urteile im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO
2012	467	84 225
2013	471	87 445
2014	438	84 731
2015	539	85 675

Bereits in der Zeit vor der Erweiterung des Anwendungsbereichs ist also zwar eine zunehmende Nutzung des Verfahrens zu beobachten; jedoch auf einem sehr niedrigen Niveau. Wie hoch der prozentuale Anteil der europäischen Verfahren an den überhaupt in Betracht kommenden grenzüberschreitenden Verfahren war, lässt sich nur mittelbar (und ungenau) aufgrund der statistischen Angaben über den Auslandswohnsitz einer Partei feststellen.

Im Jahr 2015² hatten in den vor dem Amtsgericht erledigten Zivilprozesssachen ihren Sitz im EU-Ausland

Kläger 1,1 % von 1 120 006 Klägern = 12 320

Beklagte 1,0 % von 1 120 665 Beklagten = 11 206

Lässt man unberücksichtigt, dass es auch Verfahren geben kann, in denen sowohl der Kläger als auch der Beklagte ihren Sitz im EU-Ausland haben, so kommt man auf insgesamt 23 526 grenzüberschreitende Streitigkeiten. Die darin enthaltene Zahl der Verfahren mit Streitwert bis zu 2 000 € kann man anhand der Verteilung aller zivilprozessualen Streitigkeiten abschätzen. 68,1 % aller vor dem Amtsgericht 2015 erledigten Zivilprozesssachen hatten

¹ Die Angaben beruhen jeweils auf Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1 – 3 Vor dem Amtsgericht erledigte Zivilsachen nach Sachgebieten 2012 (und Folgejahre) sowie nach der Art der Erledigung, Verfahrensart, Einleitungsform, anwaltliche Vertretung, Prozessserfolg und Dauer des Verfahrens.

² Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2015, 2 Vor den Amtsgerichten erledigte Zivilprozesssachen nach Ländern und OLG-Bezirken 2015, 2.1 Einleitungsform, Parteien, Termine, Anwaltsvertretung.

einen Streitwert von bis zu 2 000 €.³ Nimmt man eine gleiche Verteilung auch bei den grenzüberschreitenden Streitigkeiten an, so würden von den insgesamt 23 526 erledigten grenzüberschreitenden Verfahren 16 021 im Streitwertbereich bis 2 000 € liegen.⁴

Von den in Betracht kommenden ca 16 000 grenzüberschreitenden Prozesse mit Streitwert bis 2 000 € wurden nur 539, also ca. 3,37 %, im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen erledigt. Das ist nach (einschließlich 2015) siebenjähriger Geltung des Verfahrens ein sehr ernüchternder Befund. Offensichtlich wies das europäische Verfahren aus der Sicht der allermeisten Kläger keine überzeugenden Vorteile gegenüber den Verfahren nach der deutschen ZPO (einschließlich des Verfahrens nach § 495a) auf.

2. Verfahrensgegenstand

Worauf die – sehr bescheidene – Zunahme der Verfahrensnutzung zurückgeht, lässt sich ansatzweise anhand der statistischen Angaben über die Art des Sachgebiets ermitteln.⁵ Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass nur für einen Teil der Verfahren das Sachgebiet angegeben ist, während der recht große Rest (im Jahre 2015 170 von 539 erledigten Verfahren) nur als „sonstiger Verfahrensgegenstand“ registriert wird. Gleichwohl verdienen die Zahlen Interesse, wobei in den letzten vier Jahren der Statistik jeweils die gleichen Spitzenreiter auftauchen, aber in bemerkenswert wechselnder Reihenfolge.

2012: 1. Wohnungsmietsachen 86
2. Kaufsachen 59
3. Reisevertragssachen 56

2013: 1. Wohnungsmietsachen 69
2. Reisevertragssachen 66
3. Kaufsachen 62

2014: 1. Reisevertragssachen 76
2. Kaufsachen 64
3. Wohnungsmietsachen 43

2015: 1. Reisevertragssachen 164
2a. Kaufsachen 65
2b. Wohnungsmietsachen 65
4. Verkehrsunfallsachen 36

Während die Zahl der Kaufsachen, an die man bei grenzüberschreitenden Streitsachen im europäischen Binnenmarkt wohl an erster Stelle denken würde, in etwa konstant geblieben ist, haben die Verfahren in Reisevertragssachen klar die Führung übernommen, Sie machten im Jahr 2015 30,42 % der 539 im europäischen Verfahren erledigten Prozesse aus. Der Zuwachs an Verfahren entfällt nahezu ausschließlich auf dieses Sachgebiet: die Steigerung betrug von 2014 auf 2015 insgesamt 101 Verfahren, davon bei den Reisevertragssachen allein 88. Der

³ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2015, 2 Vor den Amtsgerichten erledigte Zivilprozesssachen nach Ländern und OLG-Bezirken 2015, 2.2 Dauer des Verfahrens, Streitwert, Prozesskostenhilfe.

⁴ Wesentlich niedriger die Zahlenangaben bei *Jahn NJW* 2007, 2890, 2892. Danach hatte nur in 0,25 % aller in Deutschland geführten erstinstanzlichen Prozesse mit Streitwert bis 2 000 € eine Partei ihren Wohnort oder Sitz im EU-Ausland.

⁵ Fundstelle wie Fn. 1.

Anteil an Wohnungsmietsachen überrascht zunächst; nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. g EuGFVO aF (jetzt inhaltlich unverändert Art. 2 Abs. 2 Buchst. i) ist die Verordnung nicht anwendbar auf die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen mit Ausnahme von Geldforderungen. Es kann sich um Ansprüche aus der Vermietung von Ferienwohnungen handeln; vielleicht auch um Forderungen gegen Wohnungsmieter, die sich unter Hinterlassung von Mietschulden ins Ausland abgesetzt haben.

Bei den Reisevertragssachen dürfte es sich im Wesentlichen um Ansprüche von Fluggästen gegen ausländische Fluggesellschaften auf Ausgleichszahlungen wegen Verspätung oder Annullierung von Flügen nach der europäischen Fluggastrechtsverordnung⁶ handeln. Auf die besondere Eignung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zur Geltendmachung solcher Ansprüche ist auch in der Literatur ausführlich hingewiesen worden.⁷ Der aus Deutschland abgeflogene Kläger kann die ausländische Fluggesellschaft im Gerichtsstand des Erfüllungsorts (Art. 7 Nr. 1 a EuGVVO) vor einem deutschen Amtsgericht verklagen.⁸ Die Voraussetzungen solcher der Höhe nach ohnehin pauschalierter Ansprüche kann der klagenden Fluggast in der Regel durch Schriftstücke recht einfach darlegen und beweisen,⁹ so dass die mit dem europäischen Verfahren verbundenen Einschränkungen bei der Beweisaufnahme (s. unten IV) die Erfolgchancen des Klägers nicht schmälern. Anders kann sich die Lage für das beklagte Unternehmen darstellen, wenn es sich gegenüber Ansprüchen wegen Annullierung von Flügen auf das Vorliegen von außergewöhnlichen und unvermeidbaren Umständen beruft (Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO),¹⁰ aber das braucht den Kläger nicht zu kümmern.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1,

⁷ Mayer/Lindemann NJW 2012, 2317.

⁸ Näher Mayer/Lindemann NJW 2012, 2317, 2318 f.

⁹ Die besondere Struktur der Ansprüche auf Flugreiseentschädigung hat auch dazu geführt, dass mehrere Unternehmen im Internet eine automatische Anspruchsprüfung und eine effektive Rechtsdurchsetzung anbieten, so etwa EUclaim, flightright und FairPlane, dazu Fries NJW 2016, 2860, 2863.

¹⁰ Dazu Mayer/Lindemann NJW 2012, 2317, 2318.